



**STADT VISSELHÖVEDE**  
DIE BÜRGERMEISTERIN

**Sitzungsvorlage**

Lfd. Nr.: <b>159-2011/1</b>
Sachbearbeiter/in: Ute Grigo Az.: 102.410
Datum: 17.11.2011

( X ) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	B e r a t u n g	D a t u m	A b s t i m m u n g :	Z
Rat	öffentlich	16.11.2011		

**Tagesordnungspunkt:** Ernennung der Ortsbürgermeister/innen zu Ehrenbeamten

**Beschlussvorschlag:** **Beschlussvorschlag:**

(Beschlussfassung bezüglich der Ortsvorsteher/innen bereits unter TOP 13 erfolgt)

**Gemäß § 96 NKomVG werden zu Ortsbürgermeister/innen in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:**

Ortschaft Hiddingen	Holger Eimer
Ortschaft Jeddingen	Henning Vollmer
Ortschaft Nindorf	Heinz-Friedrich Carstens
Ortschaft Schwitschen	Annegret Pralle
Ortschaft Wittorf	Willi Bargfrede

**Sachverhalt:**

Nach § 96 Abs. 1 + 3 NKomVG werden Ortsvorsteherin bzw. die Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Die neuen Ortsräte werden noch vor der Ratssitzung einberufen, so dass auch die Ortsbürgermeister/innen (§ 96 Abs. 2 NKomVG) in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden können.

Wie der/die Ortsvorsteher/in erfüllt der/die Ortsbürgermeister/in Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung und ist zum Ehrenbeamten zu berufen, als der er/sie dem Weisungsrecht der Bürgermeisterin unterliegt. Er/sie kann die Übernahme aller oder einzelner Hilfsfunktionen ablehnen.

Dann kann neben der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister allerdings kein/e Ortsvorsteher/in bestellt werden, jedoch ist es zulässig, statt des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin oder neben ihm für die von ihm abgelehnten Hilfsfunktionen einen ehrenamtlichen „Ortsbeauftragten“ mit der Wahrnehmung von Hilfsfunktionen zu betrauen, der auch in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 NBG vorliegen.

Im Auftrage / I.V.

Klaus Twiefel

Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse  
Bürgermeisterin